



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet südlich der Schongauer Straße III“
der Gemeinde Schwabsoien**

Der Gemeinderat Schwabsoien hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB) die **1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Schongauer Straße III“** für den Bereich der Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Flurnummern 645, 645/2 TF, 645/3, 645/4, 649, 652, 653, 664 TF, 665 TF und 666 TF der Gemarkung Schwabsoien in der Planfassung mit Satzung und Begründung vom 02.07.2018, gefertigt vom Büro für kommunale Entwicklung – abtplan -, Hirschzeller Straße 8, 87600 Kaufbeuren, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung hängt an sämtlichen gemeindlichen Anschlagtafeln aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schwabsoien, Schongauer Straße 1, 86987 Schwabsoien während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Dienstag und Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer-Nr. 10, 86972 Altstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung – Gemeinde Schwabsoien“) von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabsoien geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bebauungsplan-Änderung wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwabsoien entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Schongauer Straße III“ in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel am: 03.07.2018

Schwabsoien, den 03.07.2018
GEMEINDE SCHWABSOIEN



Abgenommen am: 20.07.2018

Neumann, 1. Bürgermeister